

Zahl:	06-LS-11/4-2019	Betreff:	
Gesetzliche Grundlage:	§ 61e GehG	Vergütung für die Führung von Klassenvorstandsgeschäften und Verwaltung von Kustodiaten an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen;	
Auskünfte:	Fr. Köhldorfer – Tel. Nr.: 050 534 13408		
Ergeht an:	Alle land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen	Anpassung ab 1. Jänner 2019	

Mit **Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019** werden die Vergütungssätze für die Klassenführung und die Verwaltung von Sammlungen (Kustodiaten) neu festgelegt.

A) Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen:

Für folgende auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt gemäß § 61e Abs. 1 des Gehaltsgesetzes in **den Monaten September bis Juni** des betreffenden Schuljahres eine **monatliche Vergütung** im nachstehenden Ausmaß:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte in der Höhe von **€ 154,30** bei Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der doppelten Höhe,
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der audiovisuellen Unterrichtsbeihilfe (Bild- und Tonträger),
 - c) der Schreib- und Büromaschinen,
 - d) der Laboratoriumseinrichtungen,
 - e) der Einrichtungen für Bewegung und Sport einschließlich der Sportgeräte,
 - f) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,
 - g) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterrichtim Ausmaß einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 5 in der Höhe von **€ 57,20**,
3. für die Verwaltung einer tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 5 in der Höhe von **€ 113,30**.

B) Land- und forstwirtschaftliche Fachschulen:

Für folgende auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen gebührt gemäß § 61e Abs. 2 des Gehaltsgesetzes in **den Monaten September bis Juni** des betreffenden Schuljahres eine **monatliche Vergütung** im nachstehenden Ausmaß:

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
 - a) für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von **€ 195,30**
 - b) für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von **€ 174,80** bei Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der jeweils doppelten Höhe,
2. für die Verwaltung
 - a) der Schüler- und Lehrerbüchereien,
 - b) der Schülerbücherei und
 - c) der Lehrerbücherei, soweit sie von der Schülerbücherei getrennt verwaltet wird und mindestens 1.000 Bände umfasst,
 - d) der audiovisuellen Unterrichtsbeihilfe (Bild- und Tonträger),

- e) der Laboratoriumseinrichtungen,
- f) der Lehrmittelsammlung für den fachtheoretischen Unterricht,

im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 2 für Lehrer der Verwendungsgruppe L1 in der Höhe von € 154,30 für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von € 133,80,

3. für die Verwaltung

- a) der Einrichtungen für Bewegung und Sport einschließlich der Sportgeräte,
- b) der Schreib- und Büromaschinen,
- c) der Lehrmittelsammlung für den allgemeinbildenden Unterricht,

im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 5 für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 in der Höhe von € 128,30 für Lehrer der übrigen Verwendungsgruppen in der Höhe von € 113,30,

- 4. für die Verwaltung einer tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte im Ausmaß einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe 5 in der Höhe von € 128,30 für Lehrer der Verwendungsgruppe L1 und in der Höhe von € 113,30 für Lehrer der Verwendungsgruppen L2 oder L3.

C) Gemeinsame Bestimmungen:

Die **Verwaltung der IT Kustodiate** führt allerdings nach den §§ 54 Abs. 1 Z 2 und 56 Abs. 1 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG), BGBl. Nr. 296/1985 idgF, zu einer **Verminderung der Lehrverpflichtung**.

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte bzw. der Verwaltung eines Kustodiates betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schulen mit einem gemäß Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Gemäß §§ 90e Abs. 4 Z 1 und 2 sowie 90f Z 1 und 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948 idgF, gebührt die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte und die Verwaltung der Kustodiate den **Vertragslehrern** des Entlohnungsschemas **I L und II L in gleicher Höhe**.

Die Vergütungen sind **nicht ruhegenussfähig**, die **Nebengebührenerhöhungsfähigkeit** ist jedoch gegeben.

Die Pflege der Klassenvorstandsgeschäfte ist monatsaktuell in der SOKRATES Schulverwaltung durchzuführen.

Der Erlass 06-LS-11/19-2018 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 25. Jänner 2019
Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Gerhild Hubmann